

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2008/6/17 B1054/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.2008

## **Index**

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verordnung

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art18 Abs2

BDG 1979 §38, §40

Dienstrechtsverfahrens-, Personalstellen- und Übertragungsverordnung 2005 - DPÜ-VO 2005 §2 Abs1

SicherheitspolizeiG-Novelle 2005, BGBl I 151/2004

SicherheitspolizeiG §7 Abs4a

## **Leitsatz**

Verletzung im Gleichheitsrecht durch Versetzung des Leiters eines Personalreferates in einer Bundespolizeidirektion wegen Organisationsänderung infolge der Wachkörperreform iSd Novelle 2005 zum Sicherheitspolizeigesetz; objektive Willkür mangels nachvollziehbarer Begründung hinsichtlich der angenommenen Änderung des Aufgabenumfanges um mehr als ein Viertel und mangels Eingehens auf das Berufungsvorbringen; keine Bedenken gegen die in der Dienstrechtsverfahrens-, Personalstellen- und Übertragungsverordnung normierte Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion als Dienstbehörde erster Instanz für Versetzungen

## **Rechtssatz**

Keine Bedenken gegen §2 Abs1 Z2 DPÜ-VO 2005.

Diese Verordnungsbestimmung ist weder in verfassungswidriger Weise unklar - aus ihr ergibt sich eindeutig die Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion als Dienstbehörde erster Instanz für Versetzungen - noch besteht das Bedenken, dass diese Regelung in §7 Abs4a SicherheitspolizeiG nicht die gesetzliche Deckung fände. Ebenso wenig besteht das Bedenken, dass die unterschiedliche Zuständigkeitsregelung für Versetzungen und Verwendungsänderungen gleichheitswidrig wäre: Diese findet ihre sachliche Rechtfertigung schon allein darin, dass die Versetzung, anders als eine Verwendungsänderung, die Zuweisung zur dauernden Dienstleistung an eine andere Dienststelle, hier also über die jeweilige Bundespolizeidirektion hinaus, darstellt.

Bloß tabellarische Auflistung der mit den Leitungsfunktionen verbundenen Tätigkeiten und nicht weiter begründete prozentmäßige Quantifizierung; keine Offenlegung der Grundlagen ihrer Ermittlung. Es trifft also keineswegs zu, dass in der Begründung des erstinstanzlichen Bescheides nachvollziehbar dargestellt sei, dass es zu einer Änderung von jedenfalls mehr als 25 % des Aufgabenumfanges gekommen und damit keine Identität der Arbeitsplätze Leiter des "Personalreferates alt" und Leiter des "Präsidialreferates neu" gegeben sei.

Weiters kein Eingehen auf wesentliche Vorbringen des Beschwerdeführers in dessen Berufung (kein Eintreten der behaupteten Aufgabenänderung; kein maßgeblicher Einfluss der Verlagerung von Aufgaben von der Bundespolizeidirektion zur Sicherheitsdirektion auf den Arbeitsplatz des Leiters des Personalreferates; Bewertung ua der Aufgaben und Tätigkeiten des Leiters des neuen Präsidialreferates).

## **Entscheidungstexte**

- B 1054/07

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 17.06.2008 B 1054/07

## **Schlagworte**

Determinierungsgebot, Dienstrecht, Versetzung, Verwendungsänderung, Polizei, Sicherheitspolizei, Polizeibehörden, Behördenzuständigkeit

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2008:B1054.2007

## **Zuletzt aktualisiert am**

18.08.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)